



Merkblatt für die Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern im Kanton Nidwalden

(Ordentliche Einbürgerung nach Art. 3 ff. des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes [kBüG; NG 121.1] sowie § 1 ff. der kantonalen Bürgerrechtsverordnung [kBüV; NG 121.11])

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Informationen über die Voraussetzungen und das Verfahren zum Erwerb des Kantons- und Gemeindebürgerrechts dienen lediglich als Überblick. Aus ihnen kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Massgebend sind allein die Erlasse des Kantons und der Gemeinde in ihrer aktuellen Fassung.

I. Formelle Voraussetzungen

Für die Erteilung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts wird formell vorausgesetzt, dass die gesuchstellende Person unmittelbar vor Einreichung des Gesuches einen ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren im Kanton Nidwalden und in der Gemeinde nachweist.

WICHTIG:

- ☞ Kanton und Gemeinde, in denen ein Einbürgerungsgesuch gestellt worden ist, bleiben bei einem Wegzug in eine andere Gemeinde und/oder einen anderen Kanton zuständig, wenn die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen (siehe Kapitel II) abschliessend geprüft und alle notwendigen Abklärungen abgeschlossen wurden. Fehlen diese abgeschlossenen Prüfungen/Abklärungen und wechselt die gesuchstellende Person ihren Wohnort, so entfällt die ursprüngliche Zuständigkeit der Einbürgerungsbehörde. Es wird daher dringend empfohlen, sich vorgängig über die Folgen eines Wegzugs zu informieren.

II. Materielle Voraussetzungen

Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts und der Entscheid zum Kantonsbürgerrecht setzen Kenntnisse der kantonalen und kommunalen Lebensverhältnisse, Sitten und Gebräuche, das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und deutsche **Sprachkenntnisse** auf Niveau B2 (mündlich) und B1 (schriftlich) voraus. Darüber hinaus muss die gesuchstellende Person jederzeit **ihren Verpflichtungen nachkommen**, sich wirtschaftlich erhalten können und geordnete finanzielle Verhältnisse ausweisen. Bei minderjährigen, jedoch mindestens 16 Jahre alten selbstständigen gesuchstellenden Personen, erfolgt die Prüfung hinsichtlich des Erfüllens von Verpflichtungen, der Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung und der geordneten finanziellen Verhältnisse bei den Eltern.

Bewerberinnen oder Bewerber **kommen ihren Verpflichtungen nach**, wenn:

1. Ihre Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen in angemessenem Umfang durch Einkommen und Vermögen sowie durch Rechtsansprüche gegenüber Dritten (wie Forderungen gegenüber Versicherungsgesellschaften, Vorsorgeeinrichtungen oder dem Staat) gedeckt sind;

2. das Betreibungsregister keine offenen Verlustscheine und Betreibungen sowie für die letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Einbürgerungsverfahrens keine Konkursverfahren, keine Einträge von Verlostscheinen und keine Einträge von erledigten Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie von Versicherern der obligatorischen Krankenversicherung aufweist;
3. keine fälligen Steuerforderungen vorhanden sind.

Zum Nachweis der geforderten **Deutschkenntnisse** muss die gesuchstellende Person, sofern sie nicht davon befreit ist, auf eigene Kosten ein **anerkanntes Sprachzertifikat** vorlegen. Dieser gibt Auskunft darüber, ob die gesuchstellende Person in den Bereichen Lese-, Sprach- und Hörverständnis, Wortschatz und Grammatik sowie Schreiben über hinreichende Deutsch-Sprachkenntnisse verfügt. Das für eine Einbürgerung minimal nötige Referenzniveau gemäss 'Gemeinsamem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen' (GER) beträgt B2 im Sprechen, Sprachverständnis und Lesen und B1 im Schreiben. Analphabeten absolvieren einen Alphabetisierungskurs und erbringen den mündlichen Sprachnachweis. Befreit vom Sprachenpass sind gesuchstellende Personen mit deutscher Muttersprache oder solche mit Erfüllung der Mindestvoraussetzungen bezüglich der Absolvierung von Schulen, Berufslehre oder Studium in deutscher Sprache.

III. Verfahren

Das amtliche Formular "Gesuch um ordentliche Einbürgerung von Schweizerinnen und Schweizern im Kanton Nidwalden" ist vollständig ausgefüllt, datiert und unterzeichnet zusammen mit folgenden aktuellen und gültigen Beilagen für alle gesuchstellenden Personen inkl. einbezogener minderjähriger Kinder beim Zivilstandsamt und Bürgerrecht, einzureichen:

- zivilstandsamtliche Urkunden (original, nicht älter als drei Monate [Familienausweis bei Familien oder Ehepaaren, Personenstandsausweis bei Einzelpersonen]) → zu beziehen beim Zivilstandsamt des gegenwärtigen Heimatortes;
- aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister (original, nicht älter als zwei Monate) → zu beziehen beim Betreibungsamt Nidwalden gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises;
- Lebenslauf mit aktuellem Farbfoto (max. zwei A4-Seiten)

☞ Das Zivilstandsamt und Bürgerrecht, tritt auf das Einbürgerungsgesuch nicht ein, wenn:

1. Die Gesuchsunterlagen zur Person nicht vollständig vorhanden sind und das Gesuch nicht gültig unterzeichnet ist;
2. die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
3. es im Abrufverfahren im Strafregister Einträge feststellt oder ein Strafverfahren hängig ist;
4. der erforderliche Sprachnachweis nicht vorliegt, sofern die gesuchstellende Person davon nicht befreit ist; oder
5. ein ungenügender Sprachnachweis vorliegt.

WICHTIG:

- ☞ Jede gesuchstellende Person, die in ein Einbürgerungsgesuch einbezogen wird, hat die Einbürgerungsvoraussetzungen selbstständig, altersentsprechend und während der gesamten Dauer des Einbürgerungsverfahrens zu erfüllen.
- ☞ Wird während eines hängigen Einbürgerungsverfahrens ein Strafverfahren eröffnet, erfolgt die Sistierung des Einbürgerungsverfahrens bis zur rechtskräftigen Erledigung. Endet das Strafverfahren mit einer Verurteilung und erfolgt ein Eintrag im Strafregister, ist die Einbürgerung nicht möglich.

IV. Meldepflicht

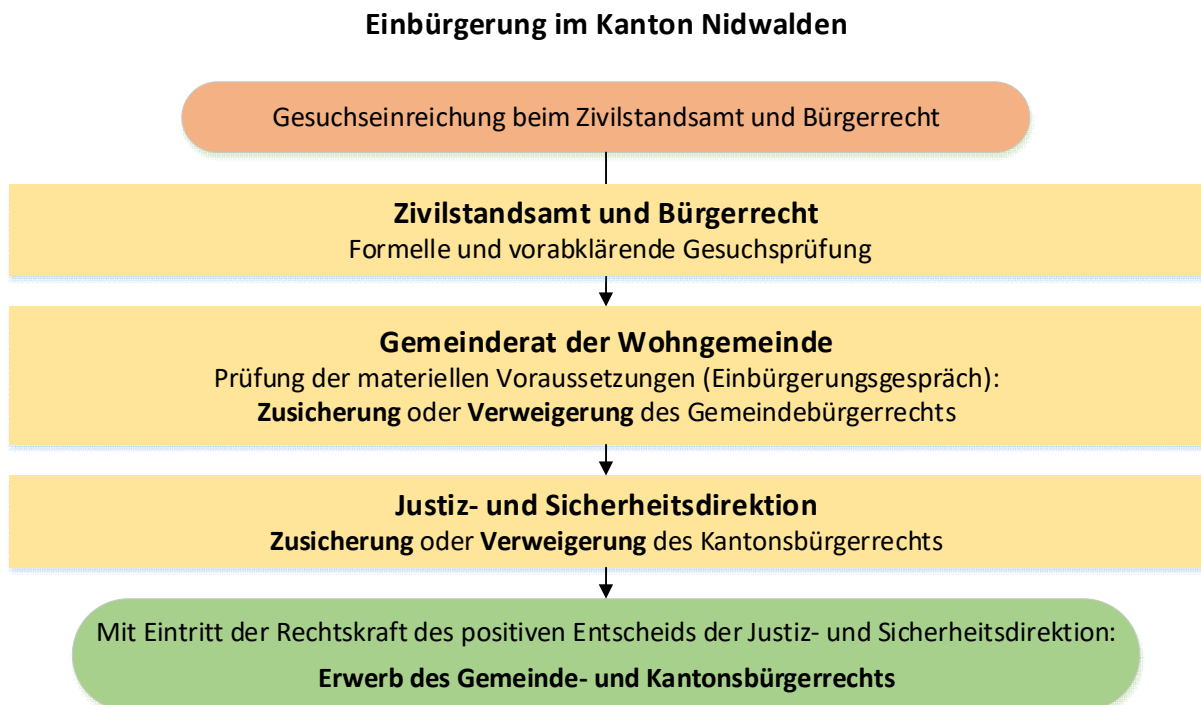
Bewerberinnen und Bewerber haben dem Zivilstandsamt und Bürgerrecht, während der Hängigkeit ihres Einbürgerungsverfahrens unverzüglich folgende Umstände zu melden:

1. Änderungen im Personen- oder Familienstand, des Namens oder der Wohnadresse; sowie
2. Tatsachen, welche für den Einbürgerungsentscheid erheblich sind, wie insbesondere Betreibungen oder die Eröffnung eines Strafverfahrens.

V. Hinweis auf möglichen Verlust der bisherigen Bürgerrechte

Die kantonale Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Bürgerrechte. Umgekehrt kann der freiwillige Erwerb des Nidwaldner Kantonsbürgerrechts jedoch unter Umständen zum Verlust ausserkantonaler Bürgerrechte führen. Bitte erkundigen Sie sich bei den zuständigen Behörden Ihres Heimatortes bzw. Ihrer Heimatorte.

VI. Verfahrensablauf



Für weitergehende Informationen wenden Sie sich an das Zivilstandsamt und Bürgerrecht, ☎ 041 618 44 82 oder E-Mail: buengerrecht@nw.ch oder Sie besuchen uns persönlich am Schalter an der Marktgasse 3, 6371 Stans.